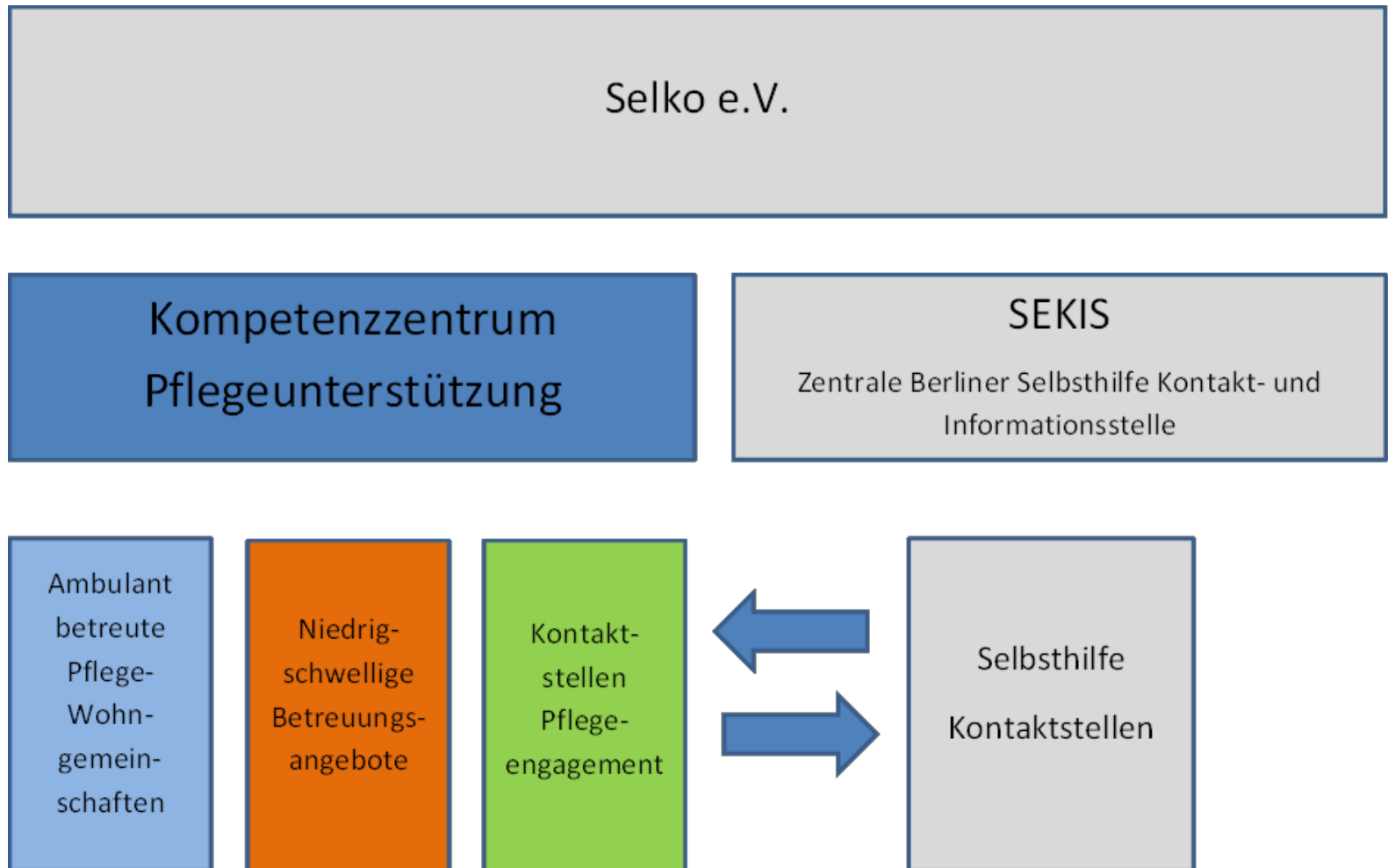


„Niedrigschwellige (Betreuungs-)
Angebote (NsBa) nach § 45 a SGB IX im
Kontext von Inklusion und
Selbstbestimmung“

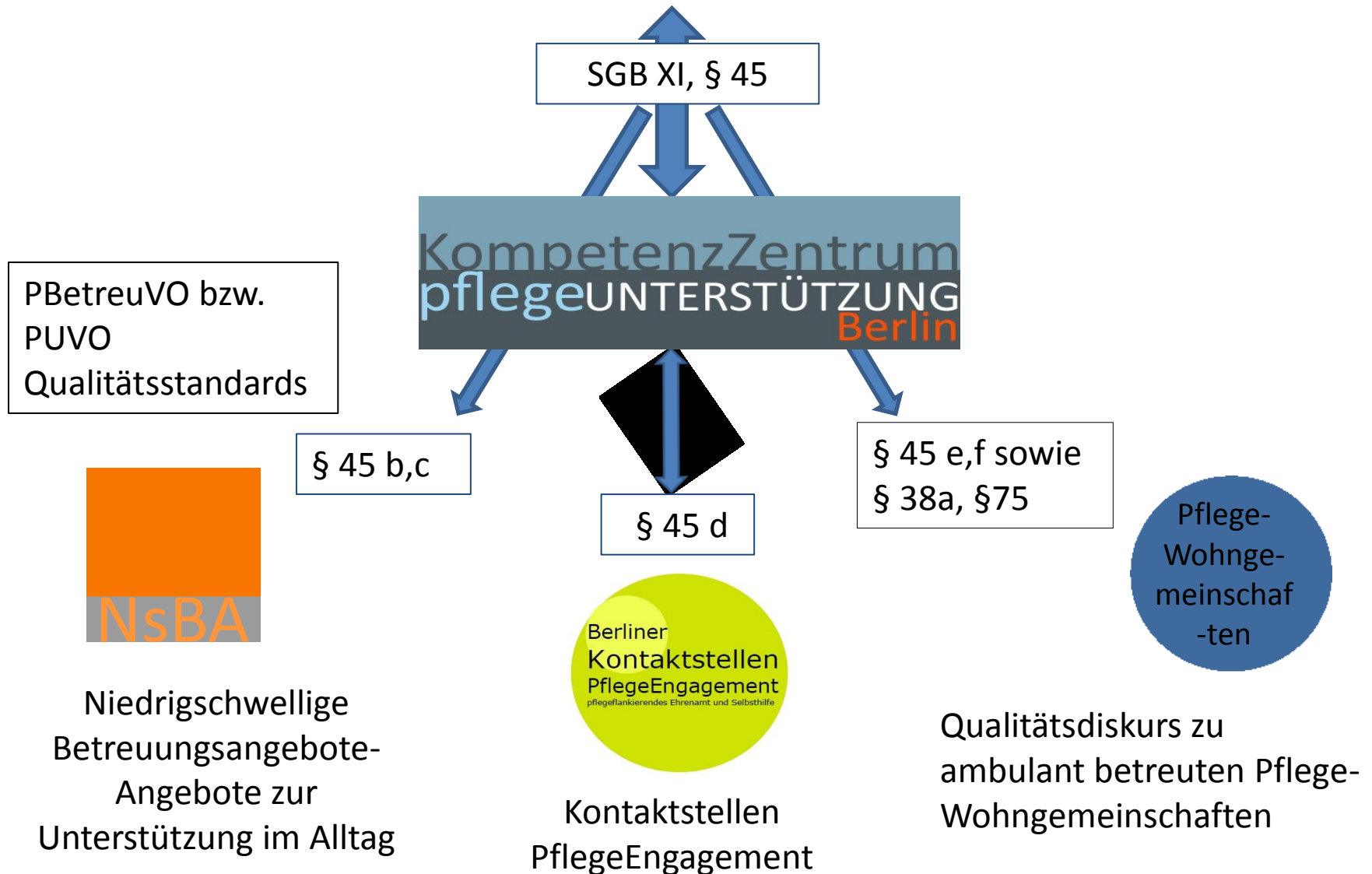
Möglichkeiten und Grenzen

Verortung des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung



Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung

- Wissenstransfer und fachliche Begleitung von Angeboten zur Pflegeunterstützung (KPE, NsBa)
- Informationsangebote für Verbraucher/innen und die Fachöffentlichkeit (Datenbank)
- Organisation Vernetzungsmöglichkeiten
- Entwicklung von Instrumenten zur Qualitätssicherung für die Projekte (Curriculum, Arbeitshilfen,...)
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte
- Unterstützung des Engagements und der Selbsthilfe



Warum niedrigschwellige Angebote nach § 45 b SGB XI?

- urspr. Ausrichtung der Pflegeversicherung:
Verrichtungsbezug + Zielgruppe körperlich
beeinträchtigte Pflegebedürftige
- 2002 (PfLEG) Ausweitung auf Menschen mit
eingeschränkter Alltagskompetenz u. Einführung
niedrigschw. Betreuungsangebote
- Prämisse: ambulant vor stationär
- 2015ff Pflegestärkungsgesetze (PSG):
Ausweitung auf Entlastungsangebote

Was heißt niedrigschwellig?

- kostengünstig
- leicht verfügbar
- in einem familiär gestaltetem Rahmen
- Unterstützung durch freiwillig Engagierte
- unbürokratisch

Was unterscheidet die Angebote von Leistungserbringern?

Ehrenamtliche Angebote:

- unterschiedliches Qualifikationsniveau: Basisschulung oder z.B. Studierende der Heilpädagogik
- gemeinnütziger Träger/Non-Profit-Organisation
- i.d.R. kostengünstiger
- basieren auf freiwilligem Engagement mit teils hoher intrinsischer Motivation oder als Zuverdienst
- sind eingeschränkt planbar
- keine Minutenbetreuung
- Begleitung durch eine Fachkraft

Niedrigschwellige Betreuungsangebote in Berlin n. § 45 b SGB XI

- derzeit ca. 134 nach Landesrecht anerkannte, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (NsBa) (30% gefördert n. § 45c SGB XI)
- Betreuungsgruppen, Besuchsdienste, außerhäusl. Einzelbetreuung, Reisen
- etwa 1/3 Einzelanbieter
- über 7.000 Nutzer/innen, 3.100 Ehrenamtliche

Niedrigschwellige Betreuungs- u. Entlastungsangebote in Berlin n. § 45b SGB XI

- Ordnungsrechtlicher Bezugsrahmen auf Landesebene: Berliner Pflege-Betreuungs-Verordnung ab 2017 Pflegeunterstützungs-VO
- Anerkennung nach § 45b durch die SenGesSoz, Förderung nach §45c durch LaGeSo
- Voraussetzungen Anerkennung: Antrag mit Konzept zu Trägerschaft, Angebot und Schulung (Curriculum) Ehrenamtlicher
- Erfüllung von Qualitäts(mindest)standards
- jährliche Berichtspflicht

Neuerungen nach den PSG I und II

- Vorbereitung und Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Personenkreis: Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a werden im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff berücksichtigt
- § 45a beschreibt Angebote, §45b beinhaltet Entlastungsbetrag

Neuerungen nach den PSG I und II

- Neue Begrifflichkeit ab 2017: Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Ausweitung des Leistungsanspruchs auf alle Pflegebedürftige
- neue Entlastungsangebote Pflegende und Pflegebedürftige darunter gewerbliche, haushaltsnahe Dienstleistungen

Neuerungen nach den PSG I und II

- Entlastungsbetrag von 104 auf 125€ erhöht
- Betrag für Härtefälle (208€) entfällt außer Besitzstandswahrung
- Umwidmungsmöglichkeit von Sachleistungen (bis zu 40%)
- der Erstattungsbetrag kann weiterhin für die Leistungen der Tages-, Kurzzeit- und Nachtpflege, Pflegedienst verwendet werden.

Status quo im Land Berlin

noch keine nach Landesrecht anerkannten:

- haushaltsnahen Dienstleistungsangebote
- Schwerpunktangebote für somatisch Pflegebedürftige
- rein gewerblichen Angebote

Pflegedienste können Bedarf an Entlastung im Bereich Hauswirtschaft nicht decken

Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)

Betreuungsangebote

Angebote zur Entlastung von Pflegenden

Angebote zur Entlastung im Alltag

→ gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (vom 20.04.2016) konkretisiert leistungsrechtliche Auslegung, gibt Regelbeispiele für Untergruppen (keine abschließende Aufzählung)

Angebote zur Unterstützung im Alltag im Land Berlin

In Betracht kommen insbesondere:

- Betreuungsgruppen
- Helferinnen und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen,
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer/innen,
- Familienentlastende Dienste,
- Angehörige sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen ,
- Pflegebegleitung zur stundenweisen Unterstützung
- Alltagsbegleitung zur stundenweisen Unterstützung in der häuslichen Umgebung
- haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag .

Bedeutung der Neugestaltung

- Anreize für Angebote und Leistungserbringer die
- § 45 a SGB XI umfasst ein weites Begriffsverständnis
- Liberalisierung der Leistungsverwendung
- der Vorrang verrichtungsbezogener Pflegemaßnahmen wird aufgehoben
- pflegerische Betreuung und körperbezogene Maßnahmen (Selbstversorgung) werden gleichgesetzt

Bedeutung der Neugestaltung

- neue Zielgruppe: Anspruchsberechtigte mit Pflegegrad 1 (noch kein Geld-/Sachleistungsanspruch)
- doppelter Stufensprung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- größere Nachfrage als Angebot
- Flexibilisierung des Inanspruchnahmeverhaltens

Herausforderungen für Anspruchsberechtigte

- Kenntnisse über Leistungsansprüche, Angebotsvielfalt, Qualitätsunterschiede und Vertragsgestaltung
 - Transparenz der Finanzierung
 - Doppelabtretung (an Pflegedienst und NsBa/AUA)
 - Umwidmungsmöglichkeit und Umsetzung
- erhöhte Komplexität der Inanspruchnahmemöglichkeiten → erhöhter Beratungsbedarf

Herausforderungen für Anbieter

- Spannungsfeld Ehrenamt, gewerbliche Angebote, Einzelanbieter: Leistungskonkurrenz oder Ergänzung?
- Qualitätssicherung: von Mindestanforderungen zu erhöhten Anforderungen
- Niedrigschwelligkeit durch Wettbewerbszunahme gefährdet (Betreuungskosten)?
- reduzierter Entlastungsbetrag → reduzierter Betreuungsumfang?
- Umwidmung Sachleistungsbetrag erschwert
- Start ups, die „neuen Player“ im Pflegemarkt (Umsetzung des Versorgungsauftrags?)
- grauer Arbeitsmarkt: zwischen Ehrenamt und Einnahmen über dem Mindestlohn

NsBa und Leistungen der Eingliederungshilfe

- Pflegebedürftige, die in einer Wohngruppe/-gemeinschaft leben und für die der Pauschbetrag (Eingliederungshilfe) nach § 43a SGB XI gilt, können Leistungen nach § 45 erhalten, wenn sie z.B. am Wochenende im Haushalt der Familie leben
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b sind nicht anrechenbar auf die Hilfe zur Pflege, die Umwandlungsbeträge nach § 45 a Ziffer 4 hingegen schon

Inklusion und Teilhabe

- „Inklusion“ im Sinne UN-BRK ist mehr als das „Recht auf Teilhabe“
- „Teilhabe“ ist Leitbild für Gestaltung der Alltags- und Unterstützungsstruktur, der Versorgung von Menschen

Warum hat die UN-BRK Bedeutung für den „Pflegesektor“?

Zitat:

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbehinderungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Artikel 1 Abs. 2

→ Jeder Pflegebedürftige nach geltendem Recht erfüllt die Kriterien und ist „Behinderte/r“ im Sinne der UN-BRK

Teilhabe orientierte Pflege

- Orientierung an Bedürfnissen, Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen der Menschen
- Ziel: Ermöglichung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- erst wenn eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist, Angebot an Unterstützung
- Letzt-Entscheidung bei Pflegebedürftige/r

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Stefanie Emmert-Olschar, M.Sc.N., Projektleitung Kompetenzzentrum
Pflegeunterstützung/SEKIS bei selko e.V.

emmert-olschar@sekis-berlin.de

Weiterführende Informationen:

www.pflegeunterstuetzung-berlin.de

(in Überarbeitung)

<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/pflege-und-rehabilitation/rechtliche-grundlagen/foerderung-von-betreuungsangeboten/>